

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **67 (1952)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

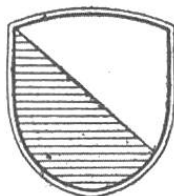
Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 60 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Schulsynode. — Bewilligung neuer Lehrstellen. — Abordnung von Vikaren. — Volksschullehrer. Rücktritt altershalber. — Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten. — Handarbeitsunterricht für Knaben. — Diplom für das höhere Lehramt im Zeichnen. — Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen an der Volks- und Fortbildungsschule. — Gymnasium Zürich. Uebergangsklasse. — Verkehrsunterrichtsfilm. — Uebertritt von Schülern in Schulen anderer Gemeinden. — Schweiz und UNESCO. — Welttierschutztag. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Offene Lehrstellen. — Promotionen.

Schulsynode des Kantons Zürich

Einladung

zur 119. ordentlichen Versammlung
Montag, den 22. September 1952, 9.15 Uhr,
in der reformierten Kirche Uster

Hauptgeschäfte:

Orientierung über den Stand der Beratungen
des Volksschulgesetzes.

Vortrag

von Herrn Dr. Ernst von Schenk, Reinach,
über:

«Das Recht auf Verantwortung»

Kemptthal, den 18. August 1952.

Der Synodalpräsident: Walter Furrer

Bewilligung neuer Lehrstellen

Die Erziehungsdirektion ersucht die Gemeindeschulpfleger, die beabsichtigen, auf Beginn des Schuljahres 1953/54 neue provisorische oder definitive Lehrstellen zu errichten oder bereits bestehende provisorische Lehrstellen definitiv zu erklären, ihre Gesuche bis spätestens 30. September 1952 einzureichen.

Damit Rückfragen vermieden werden können, sind die Gesuche mit folgenden Unterlagen zu versehen:

1. Klassenverteilung mit den Schülerzahlen für das laufende Schuljahr.
2. Zahl der im Frühjahr 1953 neu eintretenden Erstklässler.
3. Mutmassliche Erhöhung der Schülerzahlen durch Bevölkerungszuzug für den Rest des laufenden Schuljahres und das nächste Schuljahr, mit Angabe der Schätzungsgrundlagen (zum Beispiel Wohnungsbau).
4. Schülerzahlen der einzelnen Abteilungen für das nächste Schuljahr bei gleichbleibender Zahl der Lehrstellen und günstigster Klasseneinteilung im Zuteilungsbereich.
5. Schülerzahlen der Abteilungen, unter Berücksichtigung der gewünschten neuen Lehrstellen.
6. Ueberblick über die Entwicklung der Schülerzahlen in den folgenden Jahren, unter Angabe der Geburtsjahrgänge bis 1951.
7. Allfällige besondere Begründung für die neuen Lehrstellen.

Zürich, den 20. August 1952.

Die Erziehungsdirektion

Abordnung von Vikaren

Die hohe Zahl neuer Lehrstellen, vermehrte Rücktritte und vor allem die Zunahme der Militärvikariate als Folge der neuen Truppenordnung haben im laufenden Jahr zu einer Mangelsituation geführt, die es der Erziehungsdirektion trotz

Beizug aller verfügbaren Reserven nicht immer erlaubte, allen Begehren um Abordnung von Vikaren zu entsprechen. Auch in den kommenden Monaten wird es der Erziehungsdirektion leider nicht in allen Fällen möglich sein, den Gemeinden Vikare zuzuweisen. Das Vikariatsbüro wird sein Möglichstes tun, um wenigstens alle länger dauernden Vikariate zu besetzen. Die meisten Schulpflegen, jedoch leider nicht alle, bringen für die schwierige Lage unseres mit Arbeit überlasteten Vikariatsbüros das notwendige Verständnis auf. Wir appellieren an dieser Stelle an alle Schulpflegen, unserem Vikariatsbüro die nicht leichte Arbeit durch eine verständnisvolle Haltung zu erleichtern.

Wir ersuchen ferner die Schulpflegen, in ihrer Befürwortung von Urlaubsgesuchen in den kommenden Monaten Zurückhaltung zu üben. Es ist verständlich, dass viele Lehrkräfte, die während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren ihren Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt zurückstellen mussten, dies jetzt gerne nachholen möchten. Die Erziehungsdirektion hat solchen Gesuchen bisher trotz der Knappheit der Vikariatsreserve immer entsprochen. Die verschärfte Mangelsituation zwingt jedoch die Erziehungsdirektion im Interesse der Schule, die Urlaubsbewilligungen in den nächsten Monaten einzuschränken. Wir hoffen, dabei auf das Verständnis der Lehrerschaft rechnen zu können.

Zürich, den 20. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Volksschullehrer

Rücktritt altershalber

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 bestimmt in § 13, dass die Volksschullehrer auf Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zum Rücktritt verpflichtet sind. Mit Zustimmung des Erziehungsrates können sie aber bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, im Amte bleiben.

Der Erziehungsrat hat in Ausführung dieser Bestimmung folgende Richtlinien erlassen:

1. Der Lehrer, der über das 65. Altersjahr hinaus zu amten wünscht, hat hierüber der Schulpflege eine begründete Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist der Schulpflege bis zum 31. Oktober des Schuljahres, in dem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet, einzureichen.

Der Lehrer, der keine Erklärung abgibt, wird auf Ende des Schuljahres, in dem er das 65. Altersjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt.

Die Lehrer, die bereits eine Bewilligung besitzen länger zu amten, müssen keine neue Erklärung abgeben.

2. Schulpflege und Bezirksschulpflege nehmen zur Erklärung begründet Stellung und stellen Antrag, ob dem Wunsch des Lehrers zu entsprechen sei. Die Schulpflegen leiten ihre Anträge an die Bezirksschulpflege weiter.

Der Antrag der Bezirksschulpflege ist bis 30. November der Erziehungsdirektion zu Handen des Erziehungsrates einzureichen.

Zürich, den 20. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten

Gemäss § 17 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ist für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Nach Absatz 2 fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag ganz oder teilweise dahin, wenn die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachgesucht worden ist. Der Sinn dieser Vorschrift ist einerseits, dem Kanton eine Ueberprüfung des Vorhabens in schul- und bautechnischer Hinsicht zu ermöglichen; anderseits aber soll den kantonalen Instanzen Gelegenheit geboten werden, zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Es sind daher nicht nur technische Aenderungen am ursprünglichen Projekt, sondern auch alle

wesentlichen finanziellen Abweichungen dem Kanton vorzulegen. Dabei braucht bei Ueberschreitungen des Voranschlages kein Unterschied gemacht zu werden, ob sie auf eine Erweiterung des technischen Programmes oder auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen sind. «Rechtzeitig» im Sinne des § 17, Absatz 2, der Verordnung bedeutet so frühzeitig, dass die Vorlage vor Baubeginn gründlich geprüft werden kann. Im Fall von Nachtragsgesuchen heisst «rechtzeitig», dass das Gesuch eingereicht wird, sobald ein Ueberblick über die Mehrkosten möglich ist.

Auf Grund dieser Klarstellung laden wir die Gemeinden ein, für die Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten von mehr als 10 % der Bausumme, mindestens aber Fr. 1000, der Erziehungsdirektion entsprechende Nachtragsgesuche einzureichen, sobald sie den Ueberblick über die Mehrkosten haben. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung wird gemäss § 17, Absatz 2, der Verordnung verfahren.

Zürich, den 20. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Handarbeitsunterricht für Knaben

Schulpflegen, die für diesen Unterricht Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, die Stundenpläne unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, des Arbeitslokals, sowie des Namens des Kursleiters den zuständigen Inspektoren bis zum 10. November 1952 einzusenden und zwar:

Für die Bezirke Affoltern, Horgen und Zürich links der Limmat, an Wilhelm Herdener, Sekundarlehrer, Steinhaldenstrasse 70, Zürich 2;

für die Bezirke Meilen und Zürich rechts der Limmat, an Hans Frei, Primarlehrer, Haldenstrasse 20, Zürich 45;

für die Bezirke Dielsdorf, Bülach, Andelfingen und Winterthur, an Fritz Graf, Primarlehrer, Wielandstrasse 5, Winterthur;

für die Bezirke Uster, Pfäffikon und Hinwil, an Emil Oberholzer, Primarlehrer, Kirch-Uster.

Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 15, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 12, im Maximum 16 Schüler zählen. Für kleine Gemeinden mit nur einer Abteilung gilt in der Regel als Minimum der Schülerzahl für Kurse in Kartonnage 10, für die übrigen Kurse 8.

An Kurse, die nicht bis zur angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die den Bestimmungen der Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 15. April 1937 nicht entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Zürich, den 20. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Diplom für das höhere Lehramt im Zeichnen

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, bei genügender Beteiligung im Oktober/November 1952 eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung für den Erwerb des Diploms für das höhere Lehramt im Zeichnen durchzuführen.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind schriftlich bis spätestens 30. September 1952 der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten enthalten.

Der Anmeldung zur Vorprüfung sind ein Lebensabriss, Ausweis und Arbeiten aus Schulen, die den bisherigen Bildungsgang beurteilen lassen, selbständige künstlerische Arbeiten, sowie ein Ausweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr beizulegen.

Der Anmeldung zur Hauptprüfung sind beizulegen: Lebensabriss, Ausweise über die Vorbildung, Ausweise über den zwischen der Vorprüfung und der Hauptprüfung absolvierten Bildungsgang, künstlerische Arbeiten, Ausweise über

die didaktische Ausbildung, sowie einen Ausweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühren.

Die Prüfungsgebühr für die Vor- und die Hauptprüfung beträgt für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger Fr. 30.—, für die übrigen Schweizerbürger Fr. 40.— und für Ausländer Fr. 60.—. Mit der Prüfungsgebühr für die Hauptprüfung ist eine Patentgebühr zu entrichten, die für Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger Fr. 30.—, für die übrigen Schweizerbürger Fr. 40.— und für Ausländer Fr. 60.— beträgt. Die Gebühren sind auf Postcheckkonto VIII 643, Kantonsschulverwaltung Zürich, mit dem Vermerk «Zeichenlehrerprüfung» einzuzahlen.

Der Entscheid über die Durchführung der Hauptprüfung wird den angemeldeten Kandidaten anfangs Oktober 1952 mitgeteilt.

Zürich, den 20. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen an der Volks- und Fortbildungsschule

In den letzten Jahren haben sich mehrere Schulpflegen gezwungen gesehen, das gesetzliche Maximum der Stundenzahl der Handarbeitslehrerinnen zu überschreiten. Wir verweisen auf § 15 des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich und auf § 9, Abschnitt 2, der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, wonach ein Ueberschreiten der gesetzlichen Stundenzahl der Genehmigung der Erziehungsdirektion bedarf. Die Erziehungsdirektion lädt die Schulpflegen ein, den Handarbeitslehrerinnen im Schuljahr 1953/54 unter Einschluss der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

nicht mehr als 24 Stunden zuzuweisen und Reststunden wenn möglich mit denjenigen einer Nachbargemeinde zu verbinden, damit möglichst viele Lehrkräfte voll beschäftigt sind.

Zürich, den 20. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Kantonales Gymnasium Zürich Übergangsklasse

Seit dem Schuljahr 1944/45 wird an den beiden kantonalen Gymnasien in Zürich (genügende Zahl von Anmeldungen vorausgesetzt), im Winterhalbjahr der zweiten Klasse eine

Übergangsklasse für Sekundarschüler von der Landschaft geführt, um diesen den Eintritt in die 3. Klasse des Gymnasiums zu erleichtern und ihnen womöglich den Verlust eines Jahres zu ersparen. Sie ist dem Literargymnasium zugeteilt.

In diese Übergangsklasse können Schüler der 2. Sekundarklasse aus dem Einzugsgebiet der Kantonschule Zürich aufgenommen werden, deren Wohnsitz weiter als 15 km von Zürich entfernt ist (ausserhalb eines Kreises, der begrenzt ist durch die Stationen Meilen, Au, Oberglatt, Dübendorf, Dietlikon, Dietikon, Egg).

Voraussetzung für den Besuch dieser Klasse ist mindestens einjähriger Privatunterricht in Latein nach dem Lehrplan des Gymnasiums (Lehrbuch Wyss-Frey, bis Stück 94). Das Zeugnis am Ende des Winterhalbjahres entscheidet über die Aufnahme in die Klasse mit der üblichen Probezeit.

Studentafel:

Deutsch	3	Geographie	2	Geschichte	3
Französisch	3	Turnen	3	Mathematik	6
Latein	8	Religion	2	Naturwissenschaften	2

Weitere Auskünfte erteilt das Rektorat des Literargymnasiums, Schönberggasse 7, Zürich 1 (Tel. 32 88 30), wo auch Anmeldeformulare und Lehrpläne zu beziehen sind.

Anmeldungen für diese Uebergangsklasse sind bis spätestens 15. September 1952 dem Rektorat einzusenden.

Zürich, den 21. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Verkehrsunterrichtsfilm

Das Filmstudio H. Dietrich, Weissenrainstrasse 509, Uetikon am See (früher Erlenbach), hat für den Verkehrsunterricht in der Schule einen Farbfilm «Die Gefahren der Strasse» erstellt. Der Film ist in folgende Lektionen unterteilt: der Fussgänger, der richtige Lehrort, die Strassensignale, allerlei Richtiges und Falsches auf der Strasse, die Strassenkreuzung, das Vortrittsrecht und die Verkehrsregelung im Grosstadtverkehr. Diese Unterteilung des Filmes bietet die Möglichkeit, ihn jederzeit den verkehrstechnischen Neuerungen anzupassen.

Der Film ist von Vertretern der Lehrerschaft und des kantonalen Strassenverkehrsamtes in methodisch-didaktischer und verkehrstechnischer Hinsicht geprüft worden. Er kann den eingehenden mündlichen Verkehrsunterricht durch den Lehrer nicht ersetzen, eignet sich aber dazu, ihn auf lebendige Weise abzurunden und zu vervollständigen. Die Anschaffung durch die Schulen kann verantwortet werden. Eine Kopie des Filmes kostet Fr. 2400.—. Die Erziehungsdirektion prüft die Möglichkeit einer Subventionierung des Filmes.

Zürich den 19. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Übertritt von Schülern in Schulen anderer Gemeinden oder Privatschulen

§ 46, § 64 und § 66 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 räumen den Schulpflegern die Kompetenz ein, über die Beförderung und die Wegweisung eines Schülers zu befin-

den. Der Vollzug der gestützt auf diese Bestimmungen erlassenen Beschlüsse der Schulpflegen wird oft dadurch zu umgehen versucht, dass die Eltern die betroffenen Kinder in öffentliche Schulen anderer Gemeinden oder in Privatschulen senden. Die Beschlüsse der Schulpflege gelten jedoch in bezug auf die Beförderung oder Wegweisung eines Schülers für das ganze Gebiet des Kantons Zürich, also sowohl für die öffentlichen Schulen als auch für die Privatschulen auf der Volksschulstufe.

Wir laden die Schulpflegen ein, darauf zu achten, dass ihre Beschlüsse bezüglich Beförderung oder Wegweisung auch an den Schulen anderer Gemeinden oder an Privatschulen vollzogen werden. Zu diesem Zwecke haben die Schulpflegen den Schulpflegen des neuen Schulortes die Beschlüsse über Beförderung oder Wegweisung bekanntzugeben. Damit die erforderlichen Sanktionen ergriffen werden können, sind Verstösse sofort der Erziehungsdirektion zu melden.

Zürich, den 10. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Schweiz und Unesco

Die Erziehungssektion der Schweizerischen Unesco-Kommission veranstaltet auch dieses Jahr während der Herbstferien einen Informationskurs. Der Kurs findet vom 13.—18. Oktober 1952 im Hotel Gurtenkulm bei Bern statt und ist dem Thema «Völkerverständigung und Schweizer-schule» gewidmet. Als Vortragende konnten vorzügliche Sachkenner gewonnen werden, so Herr Bundesrat Dr. Feldmann, Herr Minister Zellweger, Herr Erziehungsdirektor C. Brandt u. a.

Die Erziehungsdirektion macht die zürcherischen Lehrer aller Stufen auf diese Tagung aufmerksam. Sie ist bereit, den zürcherischen Teilnehmern auf ein Gesuch hin einen

Beitrag an die Kosten, die für Kurs und Unterkunft Fr. 85.—
betragen, zu gewähren.

Zürich, den 20. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Welttierschutztag

Der Schweizerische Tierschutzverband hat den Wunsch geäußert, es möchte auch in der Schule auf den Welt-Tierschutztag, der jedes Jahr auf den 4. Oktober anberaumt wird, hingewiesen werden. Der Tag hat den Zweck, alle Menschen auf die Bedeutung des Tierschutzes hinzuwirken und sie in dem Versprechen zu vereinigen, gut zu den Tieren zu sein. Der Welt-Tierschutztag soll aber auch mahnen, den Begriff der Nächstenliebe gegenüber Mensch und Tier immer wieder mit neuem Inhalt zu erfüllen. Wir haben die Verpflichtung, uns daran zu erinnern, dass die Tiere lebende Wesen sind mit einem Empfindungsvermögen für Freud und Leid, das wir nicht unterschätzen dürfen. Darum unterstützen wir die edlen Bestrebungen, ein besseres Verständnis für die Tiere und ihre Behandlung zu erzielen.

Zürich, den 20. August 1952

Die Erziehungsdirektion

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

1. Volksschule

Sekundarlehrer. Patentierung. Das Fähigkeitszeugnis als zürcherischer Sekundarlehrer wurde verabfolgt an Kurt Schauwecker, geboren 1924, von Feuerthalen und Schaffhausen:

Lehrerschaft

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name		Geb.- Jahr	Im Schul- dienst seit
Arbeitslehrerinnen				
*Zürich-Waidberg	Larsen, Susy	1924	1945	31. 8. 1952
*Zürich-Glattal	Plüss-Baltensperger, Heidi	1925	1946	31. 8. 1952
*Urdorf	Spiller, Ruth	1927	1948	4. 10. 1952

* wegen Verheiratung

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.- Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Primarlehrer				
Weiningen	Hafner, Magdalena	1880	1899—1945	6. 7. 1952

Vikariate im Monat August.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule			Total
	Susp. K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Aug.	17	23	21	—	—	5	7	—	2	75
Neu errichtet wurden . . .	18	60	11	6	7	1	5	—	1	109
	35	83	32	6	7	6	12	—	3	184
Aufgehoben wurden	10	16	11	1	3	—	4	—	2	47
Zahl der Vikariate Ende Aug.	25	67	21	5	4	6	8	—	1	137

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

Offene Lehrstellen

Primarschule Dietikon

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 sind 3 Lehrstellen definitiv zu besetzen.

Freiwillige Gemeindezulage für unverheiratete Lehrkräfte Fr. 1300.— bis Fr. 2000.—, für verheiratete Fr. 1300.— bis Fr. 2200.—. Die Teuerungszulage richtet sich nach den für das Staatspersonal gültigen Ansätzen, zurzeit

17%. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der Gemeindezulage ist an die kantonale Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung bis Ende März 1953 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn R. Wiederkehr, Bergstrasse 44, Dietikon, einzusenden mit Beilage des zürcherischen Primarlehrerpatentes, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit, des Wahlfähigkeitszeugnisses und des derzeitigen Stundenplans.

Dietikon, den 16. August 1952

Die Primarschulpflege

Primarschule Adliswil

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1953/54 an der Elementar- und Realstufe unserer Primarschule je 2 Lehrstellen definitiv zu besetzen.

Gemeindezulage Fr. 2200.— bis Fr. 3000.— zuzüglich 10% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Der Beitritt zur Gemeindepensionskasse ist obligatorisch. Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage des Stundenplanes und der üblichen Beilagen bis spätestens am 20. Oktober 1952 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Bühler, Stationsvorstand, einzureichen.

Adliswil, den 16. August 1952

Die Schulpflege

Sekundarschule Adliswil

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1953/54 an unserer Sekundarschule eine Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Gemeindezulage: Fr. 2400.— bis Fr. 3200.— zuzüglich 10% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Gemeindepensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber sprachlich-historischer Richtung sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage des Stundenplanes, sowie der übrigen üblichen Beilagen bis spätestens am 20. Oktober dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Bühler, Stationsvorstand, einzureichen.

Adliswil, den 16. August 1952

Die Schulpflege

Primarschule Thalwil

An der Primarschule Thalwil sind auf Beginn des Schuljahres 1953/54 — unter Vorbehalt der Genehmigung durch Erziehungsrat und Gemeinde — drei Lehrstellen neu zu besetzen, eine an der Elementarstufe und zwei an der Realstufe.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt im Jahr Fr. 800.— bis Fr. 2800.— für Lehrer, bzw. Fr. 400.— bis Fr. 2400.— für Lehrerinnen, zuzüglich 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde ist obligatorisch. Der Steuerfuss von Thalwil beträgt zurzeit 152%.

Bewerber und Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldungen bis zum 20. Oktober 1952 unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplans und eines handschriftlichen Lebenslaufes an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. H. R. Schmid, alte Landstrasse 99, Thalwil, zu richten.

Thalwil, den 8. August 1952

Die Schulpflege

Primarschule Bubikon

Auf den 1. November 1952 ist eine Lehrstelle (3. Klasse und Oberstufe) definitiv zu besetzen. Voraussichtlich kann die Oberstufe in absehbarer Zeit (Herbst 1953) als selbständige Abteilung geführt werden.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2000.—, zuzüglich 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage ist in Vorbereitung.

Bewerbungen von Verwesern, die erst im Frühjahr 1953 wählbar sind, werden ebenfalls entgegengenommen.

Anmeldungen sind unter Beilage von Zeugnissen und Stundenplan bis 13. September 1952 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. K. Spörri, Bubikon, einzureichen.

Bubikon, den 16. August 1952

Die Schulpflege

Schulgemeinde Maur

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 sind die 3 nachstehenden Lehrstellen neu zu besetzen:

1. Primarschule Ebmatingen 1.—4. Klasse.
2. Primarschule Uessikon 4.—6. Klasse.
3. Sekundarschule, sprachlich-historische Richtung.

Die Gemeindezulage beträgt für Primarlehrer Fr. 700.— bis Fr. 2200.—, für Sekundarlehrer Fr. 900.— bis Fr. 2400.—. Maximum nach 10 Jahren. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Teuerungszulage 17%. Die Gemeindezulagen sind versichert. Wohnungen können gegen bescheidenen Mietzins zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind bis 30. September 1952 zu richten an Herrn W. Gut, Präsident der Schulpflege, Binz, Maur.

Maur, den 15. August 1952

Die Schulpflege

Primarschule Dielsdorf

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1953/54 die Lehrstelle der 5./6. Klasse definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2500.— plus 5% Teuerungszulage, wobei das Maximum nach 10 Dienstjahren erreicht wird. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine Lehrerwohnung ist zu mässigem Mietzins vorhanden. Der Anschluss an die Beamtenversicherungskasse ist in Vorbereitung.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplans bis 30. September 1952 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn O. Dolder, Dielsdorf, zu richten.

Dielsdorf, den 15. August 1952

Die Schulpflege

Promotionen

Die Doktorwürde wurde im Monat August 1952, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation verliehen:

Von der Theologischen Fakultät:

Maag, Victor, von Zürich: „Text, Wortschatz und Begriffswelt des Buches Amos.“

Tanner, Fritz, von Maienfeld (GR): „Die Ehe im Pietismus.“

Zürich, den 18. August 1952

Der Dekan: V. Maag

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Bodmer, Rudolf, von Zürich: „Rechtsverhältnisse an Bestandteil und Zugehör insbesondere im Hinblick auf Dritte.“

Stauber, Kurt, von Zetzwil (AG): „Autonomie und autonome Satzungen der Schaffhauser Gemeinden.“

Suter, Hermann, von Stallikon (ZH): „Verschwendung, Misswirtschaft, Trunksucht und lasterhafter Lebenswandel als Entmündigungsgründe (Art. 370 ZGB).“

Schwarzenbach, Hans Rudolf, von Erlenbach (ZH): „Der Rechtsschutz des Versicherten in der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Kubli, Ernst Alfred, von Zürich und Glarus: „Luftfahrtversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Luftpools.“

Meier, Josef, von Niedergösgen (SO): „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Verbilligungsaktionen 1939—1949.“

Zürich, den 18. August 1952

Der Dekan: W. Bickel

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

- Krähenmann, Paul, von Tobel und Aadorf (TG): „Das Verhalten der T-Welle in den praecordialen Ableitungen im Kindesalter.“
- Kolb, Edith, von Güttingen (TG): „Spätergebnisse der Behandlung des Schenkelhalsbruches am thurgauischen Kantonsspital Münsterlingen in der Zeit von 1933—1950 mit besonderer Berücksichtigung der Verschraubung.“
- Cejpek, Karel O., von Prag: „Zur Therapie der Seminome (Zürcher Ergebnisse von 1925—1949).“
- Stoffel, Alfred, von Arbon (TG): „Zürcher Erfahrungen mit der präfrontalen Leukotomie.“
- Droz, Gertrud, von Genf: „Plötzliche periphere Arterienverschlüsse und ihre chirurgische Behandlung.“
- Moses, Rafael, von Jerusalem, Israel: „Ueber die psychischen Aspekte des Asthma bronchiale.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

- Schmidhauser, Hermann, von Hohentannen und Ennetaach (TG): „Die indirekte Pulpaüberkappung und die Imprägnierung empfindlicher Zahnhälse nach dem Verfahren von Gottlieb. Klinische, bakteriologische und pathohistologische Untersuchungen.“

Zürich, den 18. August 1952

Der Dekan: H. M o o s e r

Von der Philosophischen Fakultät I:

- Berger, Mathias, von Salez-Sennwald (SG): „Rechtsgeschichte der Herrschaft Haldenstein.“
- Voellmy, Jean, von Basel, Ormalingen und Zollikon: „Aspects du Silence dans la Poésie moderne. Une étude sur Verlaine, Mallarmé, Valéry, Rimbaud, Claudel, René Char et Francis Ponge.“
- Beck, Hansjürg, von Zürich: „Der Kulturzusammenstoss zwischen der bäuerlichen Gemeinde Witikon und der Stadt Zürich.“

Zürich, den 18. August 1952

Der Dekan: G. J e d l i c k a

Von der Philosophischen Fakultät II:

- Dürr, Kaspar, von Wartau (SG): „Konstitutionsspezifität der Vitaminwirkung. Tocole mit Methoxygruppen.“
- Lehmann, Albert, von Winterthur: „Zur Kenntnis höherer konjugiert-ungesättigter Fettsäuren der C₁₈- und C₂₂-Reihe.“
- Tobler, Erich, von Zürich: „Synthesen auf dem Gebiete der Carotinoide.“

Zürich, den 18. August 1952

Der Dekan: G. S c h w a r z e n b a c h